



Einverständniserklärung

1. Rechtliche Grundlagen

Das Vertragsverhältnis zwischen der Ambulanten-Wochenbettpflege Monika Pfeiffer (nachfolgend AWP genannt) und ihren Klientinnen und Klienten richtet sich nach:

- Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Pflegegesetz
- Verordnung über die Pflegeversorgung

2. Vereinbarung

2.1. Anfrage / Anmeldungen

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich schriftlich über das Kontaktformular der Homepage Ambulante-Wochenbettpflege.ch. Eine Zusage der AWP für eine pflegerische Betreuung im angegebenen Zeitraum bildet die Grundlagen für ein Vertragsverhältnis zwischen der AWP und den Klientinnen und Klienten.

2.2. Ärztliche Verordnung / Bedarfsabklärung

Die Kosten für die ambulante Wochenbettpflege werden nur von den Gemeinden und Krankenkassen übernommen, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und eine Bedarfsabklärung gemacht wurde. Falls der Aufwand grösser ausfällt als angenommen, muss ein Arzt eine Verlängerung der Verordnung ausstellen.

2.3 Kosten

Die Kosten der ambulanten Wochenbettpflege werden aufgrund der ärztlichen Verordnung von den gesetzlichen Versicherungsträgern angenommen. Die AWP ist im Besitz einer ZSR-Nummer (anerkannter Leistungserbringer) und hat eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zürich. Abgerechnet wird mit den Krankenkassen nach KLV Art. 7. Der grösste Kostenanteil der Betreuung übernimmt die Krankenkasse aus der Grundversicherung. Für die Restfinanzierung ist die Wohngemeinde zuständig. Eine Patientenbeteiligung von 7.65 CHF pro Tag wird von der AWP den Klientinnen und Klienten in Rechnung gestellt. Je nach Situation und Bedarf wird individuell die Übergabe an die Mütter- und Väterberatungsstellen (Gratisangebot jeder Gemeinde/Stadt) angestrebt. Bei Stillproblemen dürfen Wöchnerinnen die Hilfe einer Still- und Laktationsberaterin in Anspruch nehmen oder ein Stillambulatorium aufsuchen. Drei Besuche pro Schwangerschaft werden von der Grundversicherung übernommen. Das Gesetz erlaubt der Wöchnerin von der 13. Schwangerschaftswoche bis zur 8. Woche nach der Geburt eine Kostenübernahme aus der Grundversicherung ohne Selbstbehalt.

2.4. Planung der Einsätze

Die Hausbesuche werden nach der Dringlichkeit und der geographischen Lage eingeplant. Die AWP vereinbart bei jedem Hausbesuch den Tag des nächsten Besuches mit den Klientinnen und Klienten. Die Uhrzeit wird erst am Vorabend durch die AWP festgelegt, damit kurzfristigen Anliegen und Notfälle berücksichtigt werden können. In Absprache mit der AWP sind Anpassungen vor dem Einsatz möglich. Bei vereinbarten Hausbesuchen, die nicht spätestens 12 Stunden vorher abgesagt oder verschoben werden, wird eine Umtriebsentschädigung von pauschal 75.00 CHF den Klientinnen und Klienten verrechnet. Davon ausgenommen sind notfallmässige Spitalweisungen oder andere medizinische Notfalltermine. Ungeplante Umstände wie Verkehrsprobleme, Notfälle, Wetterlage etc. können Abweichungen des geplanten Hausbesuches zur Folge haben. Grössere Zeitverschiebungen werden telefonisch mitgeteilt.

2.5. Hygiene

Die Dienstleistungen müssen in einem vertretbaren, sauberen Umfeld bzw. Haushalt ausgeführt werden können.

2.6. Nichtraucherchutz

Wenn möglich wird der Raum, in welchem die ambulante Wochenbettpflege geleistet wird, vorgängig gelüftet. Während der Pflege und Beratung darf im Raum, in welchem der Einsatz stattfindet, nicht geraucht werden.

3. Beanstandungen und Konflikte

3.1. Beanstandungen

Beanstandungen werden von der AWP entgegengenommen. Diese strebt eine einvernehmliche Lösung an.

3.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Weisslingen ZH, soweit gesetzlich zulässig. Die Vertragssprache ist Deutsch.

3.3. Verhalten bei Gefährdung der Klientinnen/Klienten oder Dritter

Gefährdet die Klientin oder der Klient sich oder ihr/sein Umfeld, orientiert die AWP den zuständigen Arzt oder die Ärztin und bei Bedarf die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und/oder die Polizei. Die AWP orientiert die Klientin oder den Klienten nach Möglichkeit vorgängig darüber.

4. Kündigung

4.1. Dienstleistungsgrenzen

Die AWP kann das Auftragsverhältnis kündigen, wenn die Voraussetzungen gemäss KLV Art. 7 nicht erfüllt sind. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Situation der Klientinnen oder Klienten zu komplex und instabil wird, sich das Umfeld der Klientinnen oder Klienten stark verändert, die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen verweigert werden oder die Integrität der Mitarbeitenden gefährdet ist. Die AWP bespricht mit den Klientinnen und Klienten oder deren Angehörigen, wenn die Voraussetzungen für Einsätze nicht erfüllt sind, und kündigt das weitere Vorgehen an. Die AWP ist berechtigt, bei Unzumutbarkeit einen laufenden oder anstehenden Einsatz abbrechen bzw. abzusagen. In Betracht kommen etwa fachliche oder medizinische Gründe, Androhung von Gewalt, Gewaltausübung, sexuelle Übergriffe, grobe Beschimpfungen, eine gesundheitliche Gefährdung oder ungenügende Kooperation.

4.2. Kündigung des Auftrages durch Klientinnen oder Klienten

Der an die AWP erteilte Auftrag kann jederzeit durch die Klientinnen und Klienten schriftlich oder mündlich gekündigt werden. Geplante Einsätze werden verrechnet.

5. Rechnung und Zahlungen

Die Rechnungsstellung erfolgt aus Datenschutzgründen ausschliesslich per Post und wird der Klientin/Klient pauschal mit 2.00 CHF pro Rechnung verrechnet. Die AWP stellt Dienstleistungen inkl. der Bedarfsabklärung, administrativen Arbeiten, Abklärungen bei Dritten in Rechnung, unabhängig davon, ob die Kosten von der obligatorischen oder einer privaten Krankenversicherung übernommen werden. Die Leistungen der AWP müssen gemäss «Administrativ-Vertrag SBK tarifsuisse Art. 12» den Klientinnen und Klienten monatlich in Rechnung gestellt werden. Die Klientin/Klient verpflichtet sich unter Vorbehalt einer anderen Regelung, die Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist befindet sich die Klientin/Klient automatisch im Verzug. Es wird ein Verzugszins von 8% pro Jahr berechnet. Die Klientin/Klient ist verpflichtet, für die Kosten aufzukommen, die aus dem Zahlungsverzug entstehen; insbesondere können ihm Mahnspesen auferlegt werden (ab der 2. Mahnung 30.00 CHF pro Mahnung).

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Datenschutz

Mit dem Auftrag wird die AWP ermächtigt, mit der zuständigen Ärztin/Arzt Informationen auszutauschen. Bei Bedarf und mit schriftlicher Einverständniserklärung der Klientinnen und Klienten kann die AWP mit anderen Stellen zusammenarbeiten: z. B. mit weiteren Ärzten/ Ärztinnen, mit Spitälern, Apotheken, Angehörigen und Bekannten, Gesundheitsbehörden, Sozialinstitutionen und Sozialbehörden. Die für den Einsatz erforderlichen Daten der Klientinnen und Klienten werden bei der AWP registriert. Informationen werden vertraulich behandelt; insbesondere unterstehen alle Mitarbeitenden der Schweigepflicht. Die Klientinnen und Klienten haben das Recht, in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen und über ihre Pflege und Betreuung informiert zu werden. Auch die zuständige Krankenkasse hat das Einsichtsrecht in die Pflegedokumentation.